

Satzung

in der von der Mitgliederversammlung am 16.03.2019 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Zweck

1.1 Der Verein trägt den Namen - Kinderbauerngut "Lindenhof" Langenstriegis e.V.. Er hat seinen Sitz in Langenstriegis, Landstraße 5.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist im Vereinsregister unter VR 40267 eingetragen.

1.2 Zwecke des Vereins sind die

- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- Förderung der Jugendhilfe und Unterstützung von Personen, die wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder weil sie nur geringe Einkünfte und kein Vermögen haben, auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- Förderung des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Freistaates Sachsen
- Förderung des Umweltschutzes und der Umwelterziehung im Sinne der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Bekämpfung des Lärms und der Abfallbeseitigung
- Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei und des traditionellen Brauchtums
- Förderung der Verbundenheit der Bevölkerung Sachsens mit der Bevölkerung Berlins und der übrigen Bundesgebiete
- Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

1.3 Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- Die Unterhaltung eines Kinderbauernguts als Zweckbetrieb, wodurch Kinder und Jugendliche, Schüler, Behinderte und sozial Schwächere eine am bäuerlichen Leben demonstrierte, selbst mitzugestaltende, erlebnishafte Natur- und Umwelterziehung erfahren;
- Die praktische Umwelterziehung und Wissensvermittlung umfasst das Kennenlernen der Haustiere und den verantwortungsbewussten Umgang mit ihnen, aber auch die Tiere und Pflanzen; der Heimat, an Gewässern, im Wald, auf Feld und Flur sowie bäuerliches Arbeiten und Leben;
- Die Tierhaltung und der Pflanzenanbau erfolgen auf dem Kinderbauerngut mit und durch die Kinder und Jugendlichen im Sinne des Tier- und Naturschutzes. Haustiere werden natürlich gehalten. Aktiv wird Artenschutz und Artenerhaltung betrieben. Für Sachsen typische Haustierrassen werden gehalten und Nutzpflanzen angebaut. Der Landbau erfolgt im wesentlichen organisch- biologisch.
- Das Kinderbauerngut ist auch eine Stätte der Begegnung, Freizeitgestaltung und aktiver Betätigung für Kinder, Jugendliche, Familien, Lehrer, Eltern, Behinderte und sozial Schwächere aus allen Bundesländern und aus dem Ausland.
- Nutzungsformen sollen sein: Kinder- und Jugendgruppen, Landschulaufenthalte ganzer Schulklassen, Unterrichts- und Projektstage für Schulklassen, Ferien-, Bildungs- und Sprachreisen von Kinder- und Jugendgruppen.

1.4 Der Verein arbeitet mit Vereinigungen gleicher Zielstellung und mit Behörden zusammen.

1.5 Die Arbeit des Vereins ist dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet. Im übrigen ist sie politisch und weltanschaulich unabhängig.

§ 2 Mittelverwendung

2.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, Gebühren, Geldwerte Leistungen, Überschüsse und Zuschüsse.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliches und förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Satzungszwecke unterstützt.

3.2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Sie ist schriftlich zu beantragen.

Eine Aufnahme kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht geeignet erscheint, die Vereinsaufgaben zu fördern oder die Mitgliedspflichten zu erfüllen. Gegen eine Versagung der Aufnahme kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

3.3 Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist und mindestens einen Monat vorher schriftlich angezeigt werden muss;
- Ausschluss bei Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung der Vereinsbelange durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- Tod bzw. Wegfall eines Mitgliedes, das keine natürliche Person ist.

3.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zur Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet.

3.6 Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

3.7 Die Mitglieder sollen sich an den Aufgaben des Vereins aus freiem Willen, in der Regel ehrenamtlich, aktiv beteiligen und seine Organe wirksam unterstützen.

3.8 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

3.9 Die Mitglieder können Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins unentgeltlich oder ermäßigt in Anspruch nehmen. Veröffentlichungen des Vereins erhalten sie ermäßigt. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich zuzuleiten.

5.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

a) auf Beschluss des Vorstandes oder

b) auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Beschluss oder Antrag stattzufinden. Die Anträge sind schriftlich mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung beim Vorsitzenden einzureichen. Zwischen Einladung und Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage liegen.

5.3 Bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5.4 Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:

- Entscheidungen über grundsätzliche Fragen der Vereinstätigkeit
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Bestätigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über den Antrag eines Mitgliedes, der spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden mit Begründung einzureichen ist. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und auf Vereinsauflösung.
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung

- Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

6.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 3 Mitgliedern und maximal fünf Mitgliedern

6.3 Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der damit eventuell verbundenen Ansprüche auf vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit wird auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

6.4 Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer oder Geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestellen. Dieser bzw. dieses ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Auch hier gilt Widerruflichkeit wie unter 6.3.

6.5 Der Vorsitzende und die Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

6.6 Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben Arbeitnehmer beschäftigen, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen und daraus Arbeitslohn beziehen.

6.7 Der Vorstand wird vom Vorsitzendem bzw. Stellvertreter nach Bedarf unter Einhaltung einer einwöchigen Einladungsfrist einberufen.

§ 7 Beschlussfassung

7.1 Die Organe des Vereins beschließen einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung, im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

7.3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des jeweiligen Organs zu unterzeichnen.

7.4 Eine Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit vierwöchiger Frist unter Bekanntgabe des Antrags eingeladen worden ist. Diese Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft für Jugendfreizeitstätten (AGJF), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 05. 11. 2011 beschlossen.

Beitragsordnung des Vereins - Kinderbauerngut „Lindenhof“ Langenstriegis e.V.

Auf der Grundlage der Satzung des Verein~ - Kinderbauerngut "Lindenhof" Langenstriegis e.V., beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.08.2001, sind die Mitglieder verpflichtet, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verein Beiträge zu zahlen.

Die Beiträge dienen neben anderen finanziellen Zuwendungen dem Verein zur Deckung von Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke entsprechend der in der Satzung getroffenen Festlegungen.

1. Ordentliche Mitglieder

Natürliche Personen entrichten einen Jahresbeitrag von 15,00 EUR; Kinder, Auszubildende und Arbeitslose von 5,00 EUR. Bei besonderen Notlagen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag gesonderte Beitragsregelungen treffen. Juristische Personen zahlen mindestens 50,00 EUR jährlich. Der Vorstand ist ermächtigt, höhere Beiträge mit dem Mitglied zu vereinbaren.

2. Fördernde Mitglieder

Der Vorstand ist ermächtigt, mit den fördernden Mitgliedern die Höhe des Beitrages zu vereinbaren. Der Mindestbeitrag beträgt 250,00 EUR jährlich.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder, die nicht außerdem ordentliche Mitglieder sind, sind beitragsfrei.

4. Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres bei dem Schatzmeister des Vereins zu bezahlen bzw. auf das Konto des Vereins zu überweisen.

Langenstriegis, den 05. 11. 2011